Gremien der EKM für ehrenamtliche Mitarbeit

Laien können in verschiedenen Gremien Verantwortung übernehmen, an kirchlichen Entscheidungen mitwirken und die Kirche nach außen vertreten:

- im Gemeindekirchenrat
- in der Kreissynode
- im Kreiskirchenrat
- in der Landessynode
- im Landeskirchenrat

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Organisationsstruktur der Ev. Kirche in Mitteldeutschland

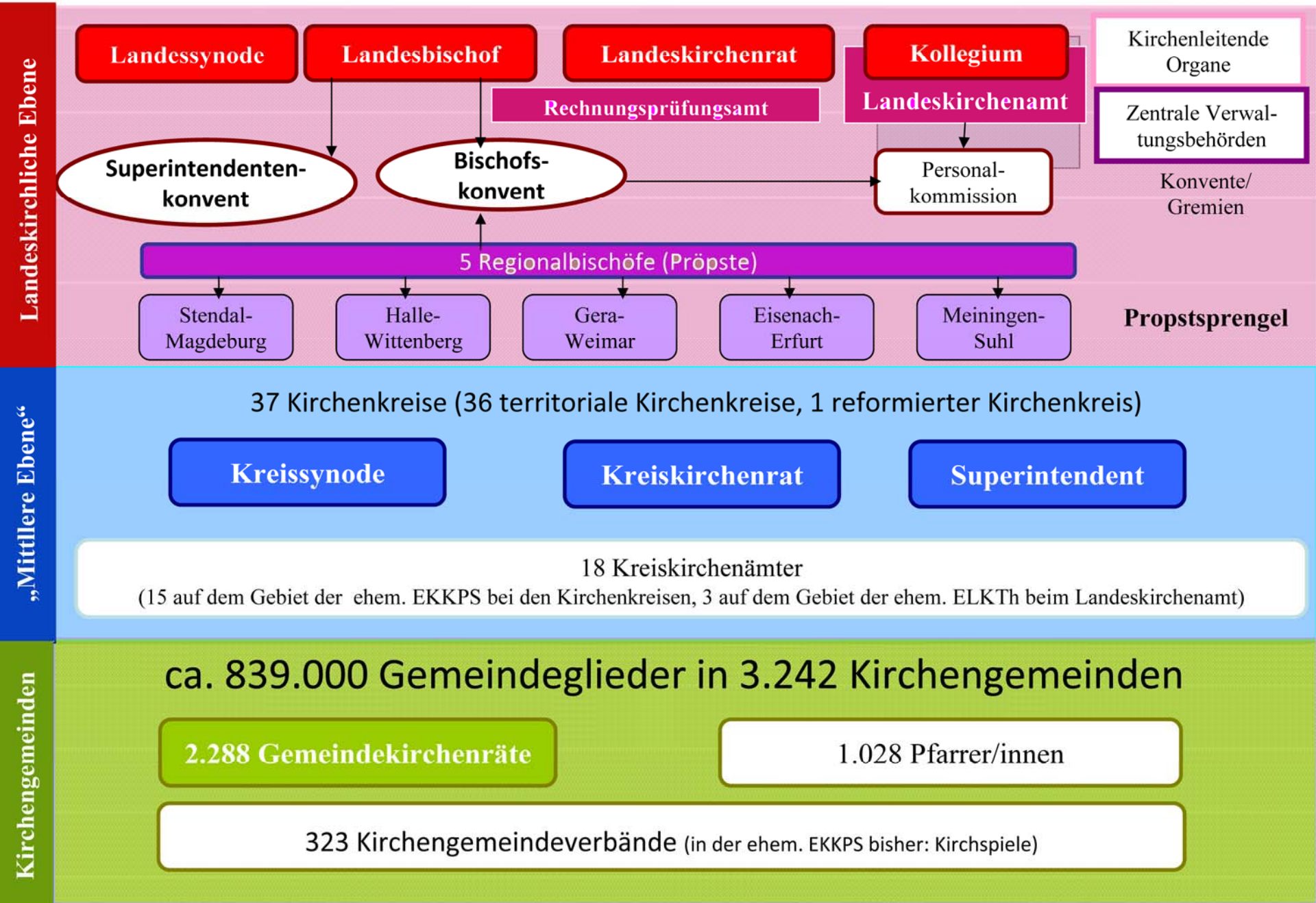

Der Gemeinde-kirchenrat (GKR)

Der Gemeindekirchenrat ist das Leitungsgremium einer Kirchengemeinde. Er setzt sich aus gewählten und berufenen ehrenamtlichen Gemeindegliedern sowie den mit dem Pfarrdienst Beauftragten zusammen (i.d.R. 4-12 Mitglieder – je nach Größe der Gemeinde). Der GKR trifft sich meist monatlich und wird alle 6 Jahre von den Gemeindegliedern gewählt.

Aufgaben:

- Gestaltung des Gemeindelebens mit all seinen Aufgabenbereichen
- Fragen von Gottesdienstgestaltung, liturgischen Handlungen und Gottesdienstzeiten
- Personalverantwortung für die in der Gemeinde angestellten Mitarbeiter
- Verantwortung für Haushalts- und Baufragen
- Beauftragung von Gemeindegliedern als ehrenamtliche Mitarbeiter und deren Begleitung

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Die Kreissynode

Über die Kreissynode haben die Kirchengemeinden an der Leitung des Kirchenkreises teil. Die Kreissynode setzt sich aus dem Superintendenten, gewählten Ehrenamtlichen aus den Gemeinden eines Kirchenkreises, entsandten und berufenen Hauptamtlichen aus kirchlichen Einrichtungen eines Kirchenkreises sowie Jugendvertretern zusammen (insgesamt 30-60 Synodale pro Kirchenkreis). Sie trifft sich zweimal jährlich und wird alle 6 Jahre neu gewählt.

Aufgaben

- Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, ökumenischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben geben
- Bericht des Kreiskirchenrates entgegen nehmen und ihm Aufträge erteilen
- Anträge an die Landessynode richten
- zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen

Die Kreissynode beschließt:

- Leitlinien für die Arbeit des Kirchenkreises
- den Haushaltsplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab
- den Stellenplan (entsprechend der landeskirchlichen Festlegungen) und die Gebäudekonzeption
- die Zweckbestimmung der Kreiskirchenkollekten
- die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen.
- über die Bildung von Regionen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Der Kreiskirchenrat

Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Ihm gehören die/der Superintendent/in, die/der erste Stellvertreter/in des Superintendenten, der Präses der Kreissynode, vier bis zwölf Mitglieder der Kreissynode sowie der Leiter des Kreiskirchenamtes oder ein von ihm Beauftragter als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht an.

Aufgaben

- Stellenbesetzung im Kirchenkreis
- spricht Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche aus
- spricht ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst aus
- Vermögensverwaltung des Kirchenkreises und Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes
- entscheidet über Mittelvergabe zwischen den Kirchengemeinden (Finanzausgleich)
- Mitwirkung an Visitationen

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Die Landessynode

„Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche“ und ist „zur gemeinsamen Willensbildung berufen“. (Verfassung d. EKM, Art. 55) Sie besteht aus dem Landesbischof u. seinem Stellvertreter, dem reformierten Senior, dem Präsident des Landeskirchenamtes, dem Leiter des Diakonischen Werkes, dem Präses der bisherigen Landessynode, je Kirchenkreis einem von der Kreissynode gewählten ehrenamtlichen Mitglied, je Propstsprengel 4 gewählten hauptberuflichen Mitgliedern (2 ordinierte, 2 nicht ordinierte), je Propstsprengel 1 Superintendent, je einem Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2 bis 6 Jugenddelegierten und bis zu 8 vom Landeskirchenrat berufenen Mitgliedern. Die Landessynode wird alle 6 Jahre neu gebildet.

Aufgaben

- Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst
- Stellungnahmen zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens
- Erlassen von Kirchengesetzen
- Beschluss des Haushalts und Kollektenplans der Landeskirche sowie über die Jahresrechnung
- Beschluss von Grundsätzen der Stellenplanung für Pfarrer und weitere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst
- Errichtung und Aufhebung von Stellen der Landeskirche.
- nimmt Berichte des Landesbischofs, Landeskirchenrates und Landeskirchenamtes entgegen und kann ihnen Aufträge erteilen
- wählt den Landesbischof, die Regionalbischöfe, den Präsidenten und die Dezernenten des Landeskirchenamtes, die synodalen Mitglieder im Landeskirchenrat und die Leiter des Diakonischen Werkes
- beschließt über Kirchliche Lebensordnung und Einführung von Agenden und Gesangbüchern in Abstimmung mit den Kreissynoden

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

Der Landeskirchenrat

Der Landeskirchenrat trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode zuständig. Dem Landeskirchenrat gehören der Landesbischof als Vorsitzender, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior, der Präsident und die Dezernenten des Landeskirchenamtes, der Präses der Landessynode, 8 weitere Mitglieder der Landessynode (darunter mind. 6 ehrenamtliche Mitglieder) und der Leiter des Diakonischen Werkes an.

Aufgaben

- fördert die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche in den verschiedenen Bereichen von Zeugnis und Dienst
- Vertretung der Landeskirche nach außen
- Erlass von Verordnungen im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche
- gibt Landeskirchenamt Grundsätze und Richtlinien für die Wahrnehmung seiner Aufgaben
- Berichterstattung an die Landessynode einmal im Jahr

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND